



Satzung der Abteilung TENNIS

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Die Tennisabteilung ist eine Abteilung der SpVgg. Hainsacker e.V. und regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung des Hauptvereins und entsprechend dieser Abteilungs-Satzung.
- 1.2 Sitz der Abteilung ist Hainsacker.
- 1.3 Die Tennisabteilung bezweckt die Pflege und Förderung des Tennis-Sports auf gemeinnütziger Grundlage.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder der Tennisabteilung müssen Mitglieder der SpVgg. Hainsacker sein.
Die Zahl der Mitglieder unterliegt im Hinblick auf die zur Vfgg. stehenden Platzanlagen der Beschränkung.
Der Ausschuss legt den Höchstmitgliederstand fest.
Er hat das Recht, Bewerber um die Mitgliedschaft abzulehnen.
- 2.2 Der Tennisabteilung gehören an :
 - a) Vollmitglieder
 - b) Mitglieder unter 18 Jahren sind Jugendmitglieder

3. Aufnahme

- 3.1 Bewerber um die Mitgliedschaft der Tennisabteilung müssen ihren Aufnahmeantrag schriftlich einreichen.
Sofern sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, bedarf der Antrag der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 3.2 Über die Aufnahme des Bewerbers entscheidet der Ausschuss.

4. Ende der Mitgliedschaft

- 4.1 Der Austritt kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Kalenderjahres erfolgen.
Er muss vor diesem Termin schriftlich erklärt werden.
Ausnahmen (z.B. Wohnort-Wechsel und aus gesundheitlichen Gründen) können vom Ausschuss zugelassen werden, jedoch nicht im 1. Jahr der Abteilungszugehörigkeit.
Bei der Kündigung ist anzugeben, ob auch die Mitgliedschaft beim Hauptverein gekündigt wird.
- 4.2 Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Mitglieds vorliegt.
Ausschlussgründe sind im Besonderen :
 - a) angemahnte Beitragsrückstände für mindestens 6 Monate
 - b) wiederholtes, trotz Verwarnung grob unsportliches Verhalten
 - c) anstößiges und vereinsschädigendes Verhalten und gegen das Ansehen und die Interessen der Tennisabteilung gerichtete Handlungen
 - d) ehrenrühriges Verhalten

Über den Ausschlussantrag entscheidet der Ausschuss .

Gegen den schriftlich begründeten Ausschlussbescheid kann die Vorstandschaft des Hauptvereins binnen einer Frist von 2 Wochen angerufen werden. Diese entscheidet endgültig, nachdem ein beauftragtes Ausschussmitglied und der Betroffene selbst gehört worden sind. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen .

5. Beurlaubung

Mitglieder, die aus berechtigten Gründen nicht am Abteilungsleben teilnehmen können (z.B. auswärtiges Studium, zeitweiliger Wegzug, Krankheit) können auf Antrag beurlaubt werden. Beurlaubungen für einen Zeitraum unter 1 Jahr sind nicht möglich. Es gilt das Kalenderjahr. Der Antrag ist bis spätestens 31. Dezember für eine Beurlaubung im kommenden Jahr zu stellen. Der Beitrag zum Hauptverein wird weiter erhoben. Während der Beurlaubungszeit ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft .

6. Rechte der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder haben das Recht, unter Beachtung der gegebenen Vorschriften, die Anlagen und Einrichtungen der Abteilung zu benützen und an ihren Veranstaltungen teilzunehmen .
- 6.2 Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben in den Generalversammlungen der Abteilung beratende und beschliessende Stimme. Sie haben das Recht, Anträge zur Generalversammlung zu stellen . Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar .

7. Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, durch den Beitritt zur Abteilung die Abteilungsordnung einzuhalten .
- 7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Umlagen in festgesetzter Höhe, Zahlungsweise und Frist zu leisten. Neu aufgenommene Mitglieder müssen darüberhinaus die Aufnahmegebühr entrichten .
- 7.3 Im Interesse eines reibungslosen Spielbetriebs und eines gedeihlichen Abteilungslebens sind die erlassenen Anordnungen des Ausschusses, insbesondere die Spielordnung, von den Mitgliedern zu befolgen .
- 7.4 Bei Ausübung des Tennissports haben die Mitglieder Sportkleidung zu tragen .

8. Beiträge

- 8.1 Die Beiträge wie auch die Umlagen und die Aufnahmegebühr sowie Beitragsklassen werden entsprechend den Bedürfnissen der Abteilung von der Generalversammlung der Höhe nach festgesetzt.
Die Aufnahmegebühr wird bei Austritt nicht erstattet, sie kann auch nicht ermässigt oder durch spätere Generalversammlungen unter dem Niveau, das bei Abteilungsgründung bestand, festgesetzt werden.
Der Ausschuss kann in Härtefällen auf Antrag Beiträge und Aufnahmegebühren stunden bzw. Ratenzahlung zulassen .
- 8.2 Die Aufnahmegebühr wird bei Eintritt in die Abteilung fällig .
- 8.3 Um ganzen Familien den Beitritt zur Tennisabteilung zu ermöglichen, ohne sie dabei finanziell allzustark zu belasten, werden dem Ehepartner die Hälfte und den Kindern unter 18 Jahren dreiviertel der Aufnahme-Gebühr erlassen ; den Kindern aber nur insoweit, als sie mit Erreichen des 18. Lebensjahres dieses Dreiviertel der Aufnahmegebühr nachzahlen müssen. Kinder bis zur Vollendung des 8. Lebensjahrs sind von der Aufnahme-Gebühr befreit. Mit Vollendung des 8. Lebensjahrs wird die Aufnahme-Gebühr für Jugendliche eingezogen. Grundlage für die Höhe der Nachzahlung ist die Aufnahmegebühr, die bei Eintritt in die Abteilung gültig war .
- 8.4 Folgende Beitragsklassen bestehen :
 - a) Beiträge von erwachsenen Mitgliedern
 - b) Beiträge von Jugendlichen, Schülern, Mitgliedern in Berufsausbildung und Wehrpflichtigen während der Dienstzeit jeweils bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
 - c) Beiträge von passiven Mitgliedern (Mitglieder, die nicht mehr aktiv Tennis spielen)
- 8.5 Die Beiträge sind im voraus zu zahlen und werden halbjährlich per Bankeinzug erhoben .
- 8.6 Alle Einnahmen, insbesondere das gesamte Beitragsaufkommen, dienen den erforderlichen Bedürfnissen der Abteilung .

9. Abteilungsorgane

Die Abteilung hat folgende Organe :

- a) die Generalversammlung
- b) den Ausschuss
- c) die Kassenprüfer
- d) die Mitglieder- bzw. Monatsversammlung

9.1 Generalversammlungen

9.1.1 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der Zeit von November bis April statt .
Sie entscheidet über :

- a) Entlastung des Ausschusses nach Anhören seiner Rechenschaftsberichte und der Berichterstattung der Kassenprüfer
- b) Neu- oder Wiederwahlen des Ausschusses und der Kassenprüfer
- c) Festsetzung der Beiträge
- d) Genehmigung von besonderen Ausgaben
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Änderung der Abteilungsordnung mit Ausnahme von Pkt. 8.1
- g) Festlegung der Gastspielbeiträge
- h) Festsetzung von Arbeitseinsatz und sonstigen Umlagen (muss jährlich neu erfolgen)
- i) Anträge

Die Wahlperiode des Abteilungsleiters und des Ausschusses beträgt zwei Jahre .
Deshalb stehen die vorgenannten Punkte a) und b) nur im 2-jährigen Turnus der Generalversammlung zur Entscheidung an.

Bei vorzeitigem Rücktritt einzelner Ausschussmitglieder oder des gesamten Ausschusses in der laufenden Wahlperiode werden Neuwahlen früher zugelassen .

9.1.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 2 Ausschussmitglieder oder 10 % der Mitglieder die Durchführung unter Darlegung der Gründe schriftlich beantragen.
Die ausserordentliche Generalversammlung hat die gleichen Befugnisse wie unter 9.1.1 , ausgenommen ist jedoch die Neuwahl des gesamten Ausschusses ; allerdings ist die Neuwahl einzelner Ausschuss-Mitglieder zugelassen .

9.1.3 Die Generalversammlungen sind durch den Abteilungsleiter im Auftrage des Ausschusses mindestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.
Ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder sind die Generalversammlungen beschlussfähig.

9.1.4 Anträge und Abstimmung

Anträge zu den Generalversammlungen können schriftlich an den Abteilungsleiter oder mündlich aus der Generalversammlung gestellt werden. Jedes erschienene Mitglied hat 1 Stimme. Die Beschlüsse werden in aller Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. In besonderen, in der Abteilungsordnung vorgesehenen Fällen kann eine andere Stimmenmehrheit erforderlich sein. Die Abstimmung erfolgt im allgemeinen durch Handaufheben - mit Ausnahme der Wahl des Ausschusses von a) bis d) Punkt 9.2 , die geheim durchzuführen ist. Beantragen wenigstens fünf stimmberechtigte Mitglieder eine geheime Abstimmung, so findet eine solche statt .

9.1.5 Entlastung und Neuwahl des Ausschusses

Nach den Rechenschaftsberichten der Ausschussmitglieder und ihrer Entlastung wird ein dreiköpfiger Wahlausschuss aus der Generalversammlung bestellt. Der neugewählte Abteilungsleiter übernimmt jedoch unmittelbar nach seiner Wahl die weitere Leitung der Generalversammlung .

Die Ausschussmitglieder sind nacheinander in der Reihenfolge ihrer Funktion (s. 9.2) zu wählen. Vor Beginn der Neuwahlen teilt der Wahlleiter der Generalversammlung den Wahlvorschlag des scheidenden Ausschusses mit. Weitere Wahlvorschläge können von den Mitgliedern der Generalversammlung eingebracht werden.

Gewählt ist für jedes Amt das Mitglied, das die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der Abteilungsleiter bedarf jedoch der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erhält er sie nicht, hat eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen stattzufinden. In diesem Falle entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Nimmt der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl das Amt nicht an, so muss nochmals gewählt werden .

9.1.6 Protokolle

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom alten und neuen Abteilungsleiter, vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Bei der nächsten Generalversammlung ist das Protokoll zu verlesen. Die gefassten Beschlüsse sind im Protokoll wörtlich aufzunehmen .

9.2 Ausschuss

Die Leitung der Tennisabteilung obliegt dem Ausschuss, der für 2 Jahre gewählt wird. Der Ausschuss, dessen Mitglieder volljährig sein und mindestens 1 Jahr der Abteilung angehören müssen, besteht aus :

- a) Abteilungsleiter
- b) Stellvertretender Abteilungsleiter
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) Sportwart
- f) Damenwart
- g) Jugendwart
- h) Vergnügungswart
- i) Pressewart

Ein Mitglied kann in bis zu 3 Ausschuss-Ämter gewählt werden. Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann ein anderes Ausschussmitglied die Geschäfte des Ausgeschiedenen übernehmen. Der Ausschuss ist aber auch berechtigt, ein Mitglied der Abteilung als kommissarisches Ausschussmitglied zu berufen. Dem Ausschuss obliegt die Leitung der Abteilung, die Ausführung der Beschlüsse der Abteilungsorgane und die Verwaltung des Abteilungsvermögens ; bei Investitionen über 2.556,- € ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.

Die Bildung weiterer Mannschaften und Anmeldung zum Punktspielbetrieb wird ebenfalls vom Ausschuss entschieden. Allerdings muss dazu ein schriftlicher Antrag vorliegen.

Der Ausschuss ist auch zuständig für die Anstellung eines Trainers und Platzwarts.

Er kann weitere Aufgaben an Mitglieder übertragen oder sie damit beauftragen.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Am Ende seiner Amtsperiode unterbreitet der Ausschuss der Generalversammlung einen Wahlvorschlag zur Neu- oder Wiederbesetzung der Ämter .

9.2.1 Abteilungsleiter

Der Abteilungsleiter ist Vorstand der Tennisabteilung und vertritt die Abteilung gegenüber dem Hauptverein und nach aussen. Er führt den Vorsitz im Ausschuss und in der Generalversammlung. Die Beratungen hat er vorzubereiten und zu leiten. Er ist berechtigt, Ausgaben und Anschaffungen von Einzelbeträgen bis zu 256,- € zu genehmigen .

9.2.2 Stellvertretender Abteilungsleiter

Der stellvertretende Abteilungsleiter vertritt die Abteilung in Abwesenheit des Abteilungsleiters. Er hat diesen in seinen Aufgaben zu unterstützen, insbesondere obliegt ihm die Überwachung oder Durchführung der gefassten Ausschussbeschlüsse .

9.2.3 Kassenwart

Er ist ein weiterer, gleichberechtigter Abteilungsleiter. Er ist zuständig für die gesamten Finanzen und die Verwaltung des Beitragsaufkommens, auch gegenüber dem Hauptverein. Vor allem obliegt ihm der Einzug der Beiträge, die Führung der Kasse und des Kassenbuchs und die Rechnungslegung zum Jahresabschluss. Er hat Mahnungen zu erlassen und bei verweigerter Zahlung Antrag auf Ausschluss zu stellen. In der Generalversammlung hat er über die abgelaufene Amtsperiode Bericht zu erstatten und eine Etat-Aufstellung vorzulegen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass Kasse und Kassenbuch vor Vorlage des Berichts an die Generalversammlung durch die Kassenprüfer geprüft sind .

9.2.4 Schriftführer

Er fertigt die Protokolle der Ausschusssitzungen und Generalversammlungen und erledigt den anfallenden Schriftverkehr, insbesondere die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlungen erforderlichen Schriftstücke .

9.2.5 Sportwart

Der Sportwart ist verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Spielbetriebs .

9.2.6 Damenwart

Der Damenwart ist verantwortlich für die gesellschaftlichen und sportlichen Belange der weiblichen Mitglieder im Einvernehmen mit dem Sportwart .

9.2.7 Jugendwart

Der Jugendwart ist verantwortlich für die Erziehung, Förderung und Betreuung der jugendlichen Mitglieder .

9.2.8 Vergnügungswart

Der Vergnügungswart ist zuständig für Feste, Veranstaltungen, Ehrungen, Schleiferlturnier sowie für gesellschaftliche Belange. Er ist nicht zuständig für Punkt- und Freundschaftsspiele sowie für Vereins-Meisterschaften. Dies ist Sache des Sportwarts .

9.2.9 Pressewart

Der Pressewart ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit, für Presseberichte, Darstellungen des Vereins und Veröffentlichung von Terminen in den Zeitungen .

9.3 Kassenprüfer

Den von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählten 2 Kassenprüfern obliegt die jährliche Überprüfung der vom Kassenwart zu führenden Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Dem Finanzbericht ist ein schriftlicher Prüfvermerk anzuhängen. Die Kassenprüfung muss mindestens 1 Woche vor der Generalversammlung erfolgt sein. Aufgrund eines Ausschussbeschlusses können Stichproben während des Jahres erfolgen .

9.4 Mitglieder- bzw. Monatsversammlungen

Die Mitglieder- bzw. Monatsversammlung dient zur Information der Mitglieder. Sie regelt die Abwicklung der Vereinsmeisterschaften, Schleiferlturnier und sonstigen Veranstaltungen.

10. Massregelungen und Strafen

Gegen Mitglieder, die durch ihr Verhalten den Abteilungszweck, insbesondere die Durchführung des Spielbetriebs oder das Zusammenleben in der Abteilung gefährden, kann der Abteilungsleiter nach Anhörung des Ausschusses einschreiten durch :

- a) eine Verwarnung
- b) vorübergehenden Entzug bestimmter Mitgliederrechte, z.B. Platzverbot
- c) Aufforderung zum Austritt
- d) Ausschluss aus der Abteilung (nur durch Ausschussbeschluss mit einfacher Mehrheit)

11. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen (soweit die Abteilungsordnung nichts anderes vorsieht) :

- a) in Rundschreiben des Abteilungsleiters oder eines anderen Ausschussmitglieds
- b) durch Anschlag am schwarzen Brett auf der Platzanlage
- c) in der Tagespresse

12. Aufnahmegebühren und Beiträge

12.1 Die Aufnahmegebühr beträgt 170,- € pro Person (Ermässigungen siehe Pkt. 8.3.) .

12.2 Der Jahres-Beitrag für Abteilung Tennis beträgt für Erwachsene 50,- € .
Für Jugendliche, Schüler, Studierende, Mitglieder in Berufsausbildung und Wehrpflichtige während der Dienstzeit beträgt bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres der ermässigte Beitrag 25,- € .
Für passive Mitgliedschaft wird ein Jahres-Beitrag i.H.v. 20,- € erhoben. Voraussetzung für passive Mitgliedschaft mit ermäßigtem Beitrag ist ein Antrag des Mitglieds an den Ausschuss der Abteilung Tennis, vertreten durch den ersten Abteilungsleiter.

Der Abteilungsbeitrag wird halbjährlich abgebucht. Bei Neueintritt in die Abteilung bis 30.06. wird der gesamte Jahresbeitrag und bei Eintritt nach dem 30.06. der Halbjahresbeitrag erhoben .

12.3 Beitrag zur SpVgg (Hauptverein)

Für Mitglieder der Abteilung TENNIS wird zusätzlich der Beitrag für die SpVgg erhoben.
Erhebung und Höhe des Beitrags richten sich nach den Bestimmungen der Satzung der SpVgg .

13. Änderungen der Abteilungs-Satzung

Die Abteilungssatzung kann nur in einer Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder ergänzt oder geändert werden .